

„Sie haben Behauptungen aufgestellt und laufend in die Welt gesetzt, die dem unbefangenen Hörer oder Leser geradezu ungeheuerlich Vorkommen mußten.“

Den Inhalt dieser „ungeheuerlichen“ Behauptungen faßte Weber folgendermaßen zusammen:

„Diese Behauptungen liefen darauf hinaus, in der Bundesrepublik finde eine Gesinnungsverfolgung schlimmer Art statt, die Gegner der Regierungspolitik würden einer nach dem anderen mit Hilfe einer gelenkten Justiz durch Einkerkung mundtot gemacht und so als Hindernis für die Kriegsvorbereitungen der Adenauer-Regierung beseitigt. Und was heute vielleicht den schärfsten Gegnern dieser Politik der Kriegsvorbereitungen geschehe, das wird morgen allen anderen geschehen, die jetzt, eben jetzt noch nicht an der Reihe seien.“

Zum Beleg dieser im wesentlichen richtig wiedergegebenen Tätigkeit der beiden Vereinigungen griff der Senat aus Hunderten ihrer Publikationen 10 Beispiele heraus, die für diese Art der Propaganda besonders bezeichnend sein sollten. Dazu gehörten nach Auffassung des Senats ein Referat von Dr. Mertens, in dem über das seinerzeit noch geplante Blitzgesetz gesagt wurde:

„Auch hier geht es darum, Kritik an der Regierungspolitik durch legalisierten Terror abzuwürgen.“

Zitiert wurde auch ein Absatz aus einer Rede Dr. Frenkels vor dem Zentralrat, in dem es heißt:

„Heute haben wir ein Blitzgesetz, das die formaljuristische Möglichkeit bietet, Arbeiter, die sich weigern, Kriegsmaterial herzustellen usw., mit schweren Zuchthaus- und Gefängnisstrafen zu belegen. Bedroht durch die Verfolgungsmaßnahmen auf Grund des Strafrechtsänderungsgesetzes sind alle diejenigen, die etwa eine gesetzwidrige Handlung der Regierung aufdecken. Bedroht ist heute jeder, der aus innerer Verpflichtung gegen die Aufrüstung und für den Frieden öffentlich eintritt.“

Für die Kritik beider Vereinigungen an der Rechtsprechung der politischen Sondergerichte hält der Senat u. a. folgende Feststellungen Dr. Mertens für „bezeichnend“:

„Die Anwendung der Formel des BGH — gemeint ist hier das Urteil vom 8. April 1952<sup>2</sup> — führt also dazu, daß allen Staatsbürgern, die die friedliche Wiedervereinigung Deutschlands anstreben, einfach hochverräterische Ziele unterstellt werden... Wenn man weiter überlegt, daß man die Ausdrücke „Bolschewismus“ und „Kommunismus“ in diesem Zusammenhang nur gebraucht, z. B. in Urteilen oder Anklageschriften, um in Wirklichkeit, diese Volksbewegung gegen Einheit und Frieden zu treffen, dann ist esi ganz klar, was eigentlich gemeint ist.“

Als „bezeichnend“ für die Kritik des Zentralrats an der Rechtsprechung der politischen Justiz verlas Bundesrichter Weber schließlich Auszüge aus einem beim Zentralrat beschlagnahmten Schreiben, in dem es heißt, daß sich „die Gerichte der Umwertung des objektiven Sachverhalts bedienen“ und letztlich „die regierungsfeindliche Gesinnung bestraft werde“.

Aus solchen teilweise wörtlich in der Urteilsbegründung zitierten, teilweise inhaltlich richtig wiedergegebenen Verlautbarungen beider Vereinigungen zog der 3. Senat folgende Schlußfolgerung:

„Was ergibt sich aus diesen Dokumenten? Was ergibt sich aus dieser Propaganda? Sie entwirft von der Bundesrepublik ein überaus düsteres Bild. Ihr zufolge handelt es sich bei der Bundesrepublik um einen Unrechtsstaat, in dem eine Regierung, die nur auf eine kleine, aber wirtschaftlich mächtige Clique gestützt ist, den Krieg vorbereitet und sich durch Bruch der Verfassung, Beseitigung der demokratischen Rechte und Freiheiten, durch Terror und Willkürmaßnahmen und mit Hilfe einer gelenkten Justiz ihrer politischen Gegner entledigt, um einen Staat, in dem es keine Freiheit der Meinungsäußerung, also auch keine echte Opposition mehr gibt.“

Ganz im Stile der Adenauer-Propaganda behauptet nun aber Bundesrichter Weber:

„Dieses Bild, das hier von dem Staat entworfen wird, in dem wir leben, ist falsch. Wir leben in einer freiheitlichen Demokratie, in der jeder seine Meinung sagen kann.“

Damit offenbart das Gericht seine politische Konzeption. Die Behauptung Webers von „Freiheit“ und „Recht“ in der Bundesrepublik ist eine glatte Verdrehung der Tatsachen. Was ADJ und ZR bekundeten und was das Gericht selbst im Urteil zitiert, das hat sich in der Vergangenheit tausendfach bestätigt. Die gleichen Kritiken an Gesetzgebung und Rechtsprechung üben heute z. B. SPD, FDP -und der Ausschuß für eine politische Amnestie in der Bundesrepublik, an dessen 3. Arbeitstagung am 10. und 11. Mai 1958 Anhänger der verschiedensten politischen Strömungen, Rechtsanwälte, Gewerkschaftsfunktionäre und Universitätsprofessoren teilnahmen. Immer offensichtlicher wird die Tatsache, daß die Adenauer-CDU mit ihrer Behauptung von der „freiheitlichen, demokratischen Verfassungswirklichkeit“ in der Bundesrepublik allein steht. Der politische Sondersenat des BGH aber macht sich diese Behauptung der Bonner Regierungspartei zu eigen und benutzt sie zur Begründung der strafrechtlichen Diskriminierung demokratischer Organisationen.

In gleicher Weise behandelt der Senat die Solidaritätsaktionen des Zentralrats für die politisch Verfolgten in der Bundesrepublik — die zweite Tatsache, mit der die Verurteilung von Dr. Mertens und Frau Sterzenbach begründet wird. Die mündliche Urteilsbegründung schildert diese Aktionen des ZR wie folgt:

„Die Solidaritätsmaßnahmen bestanden zunächst in verhältnismäßig harmlosen Dingen, wie Spenden, Patenschaften, dann in weniger harmlosen wie Protestaufrufen, Protestdelegationen, in Protestschreiben an Strafverfolgungsbehörden, an Justizministerien und vor allem an die Gerichte... Schließlich bestand die Solidarität noch in der Auswahl geeigneter Verteidiger ... Ferner bestand die Solidarität in der Bildung von Komitees aus Anlaß jedes Vorkommnisses, bei dem sog. Patrioten und Friedenskämpfer beteiligt waren, und in der Bildung von Prozeßkommissionen.“ (Letzteres in Einzelfällen zur Sammlung authentischer Beweismaterialien — D. Verf.)

Allein aus diesen beiden Tatsachen — der berechtigten Kritik und der Solidarität — zog der Senat seine rechtlichen Schlußfolgerungen, die in folgenden Thesen bestehen:

„Wer handelt nun so, wie eben aufgezeigt worden ist? Wer macht eine solche Propaganda? Wer entwickelt eine solche Tätigkeit? So handelt nach der Überzeugung des Senats nur derjenige, der die Ordnung, die er so diffamiert, beseitigen will, untergraben will.“

Das ist die ganze Begründung! Deshalb wurden die beiden Vereinigungen diskriminiert und Dr. Mertens und Frau Sterzenbach verurteilt! Der Senat verzichtete somit auf jeden Versuch einer ideologischen oder rechtstheoretischen Verschleierung der Tatsache, daß in diesem Verfahren die konsequente Gegnerschaft zur Aufrüstungspolitik der Bonner Regierung bestraft wurde. Er ersetzt den Versuch formaljuristischer Begründung durch die offen ausgesprochene Behauptung: Wer die Regierung kritisiert und dem Regierungsgegner bei der Wahrung seiner demokratischen Rechte hilft, der handelt verfassungswidrig.

Damit bestätigt das Gericht in seiner Verurteilung der ADJ und des ZR in aller Offenheit, was diese beiden Vereinigungen in der Vergangenheit wiederholt exakt nachgewiesen hatten: Der 3. Strafsenat des BGH erweist sich durch seine Entscheidungen als geeignetes Instrument der Adenauer-Regierung zur Unterdrückung ihrer politischen Gegner.

Es ist kein Zufall, daß der politische Strafsenat des BGH die politische Tendenz seiner „Rechtsprechung“ erstmalig in diesem Verfahren derart offen zu erkennen gab.

Die bisherige, mit den Parolen des Antikommunismus verschleierte Methode der Gesinnungsverfolgung gestattete es, Kommunisten oder solche Bürger zu ver-

<sup>2</sup> Es handelt sich hierbei um das berühmte Fünfbrochürenurteil.